

# **Gewässerordnung - Weiheranlage ASV Bierbach**

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des aktuellen Landesfischereigesetzes des Saarlandes gelten für unsere Weiheranlagen folgende Regelungen:

- Der **untere Weiher** (Aufzuchtweiher) ist **ganzjährig gesperrt**.
- Der Angelbetrieb am oberen Weiher ist in folgender Zeit gestattet:

1. April bis 31. Oktober	05:00 - 22:30 Uhr
1. November bis 31. März	07:00 - 19:00 Uhr
- Jeder Angler muss im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines in Verbindung mit dem gültigen amtlichen Fischereischein sein. Beide sind bei der Ausübung des Fischfangs stets mitzuführen.

Jugendliche, die im Besitz eines staatlichen Fischereischeines sind, und das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ohne Aufsicht fischen. Inhaber des Jugendfischereischeines müssen beim Angeln in Begleitung eines erwachsenen Fischerecheinhabers sein und müssen in der Kontrolle desselben bleiben.

- Es darf mit **maximal zwei** Handangeln gefischt werden.  
Jugendliche dürfen nur mit einer Handangel fischen.
- Es dürfen alle gesetzlich erlaubten Köder verwendet werden.
- Unterfangkescher, Maßband, Waage, Hakenlöser, Fischtöter, Messer mit Klinge im gesetzlich erlaubten Maß sind stets mitzuführen.
- Das Hältern von Fischen in Setzkeschern ist erlaubt, sofern der Setzkescher den Vorschriften der LFO §8 (sog. Setzkescherverordnung) entspricht.
- Die gesamte Fangmenge ist **täglich auf 3 kg** beschränkt.
  - 1 Karpfen **oder** 2 Schleien **oder** 3 Forellen / Barsche
  - **und/oder** Weißfische bis zur Gewichtsgrenze.
  - Für Karpfen gilt eine Entnahmefenster von 35 – 50 cm.
  - Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße
- Untermaßige, sowie während der Artenschonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen und größter Sorgfalt umgehend zurückzusetzen.
- Alle zur Mitnahme bestimmten Fische sind an der Weiheranlage waidgerecht zu töten. Es dürfen keine lebenden Fische mitgenommen werden.
- Der Angelplatz ist stets sauber zu verlassen. Liegengelassener Müll (z.B. Madendosen, Maisdosen, Angelschnüre, Vorfachstücke etc.) ist restlos von jedem Angler zu entsorgen.
- Uferbauten, Anpflanzungen, Bäume und Sträucher sind zu schonen und zu pflegen und dürfen nicht entfernt werden.
- Nach einer Besatzmaßnahme mit fangfähigen Fischen ist der Weiher für einen Zeitraum von zwei Wochen ab dem Tage der Besatzmaßnahme gesperrt.

*gez. Die Vorstandschaft*